

Les développements des décrétistes consacrés à l'infamie permettent de confronter leurs doctrines sur les relations des deux pouvoirs. Rares sont ceux qui professent à cet égard des conceptions entachées d'un monisme absolu (cf. Stickler, *Imperator vicarius Papae*, dans MIOG, 62, 1954, p. 165–212). Ils ont distingué plutôt la compétence du pape et de l'empereur pour la levée des effets juridiques conséquences de l'infamie (alors que Gratien parlait de l'origine de la peine. Même les décrétales *Novit* et *Per venerabilem* d'Innocent III ne furent pas interprétées dans un sens monistique (toutefois Tancrède, ad c. 8 Comp. II, 5, 2, fait exception).

L'ouvrage de P. L. révèle une parfaite maîtrise dans la mise en oeuvre d'une matière délicate, une prudente appréciation des doctrines confrontées, qui n'exclut pas la fermeté des conclusions ou des mises au point (cf. p. 9, 32, 61 . . .). Puisse-t-il être suivi de nombreuses études de la même qualité.

Strasbourg

Charles Munier

Lettres secrètes et curiales du pape Jean XXII (1316–1334) relatives à la France publiées ou analysées d'après les registres du Vatican par A. Coulon et S. Clémencet, VIII^e fasc. (= Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome). Paris (De Boccard) 1965. 142 S.

Urbain V (1362–1370) Lettres Communes analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican par les membres de l'École française de Rome sous la direction de P. Gasnault, Tome II fasc. I (1964). Tome II fasc. II par B. Barbiche, Y.-M. Bercé, F. Callu-Turiaf, I. Cloulas, A. Ducrot, J. Favier, M. Hayez et Ch. de Tourtier-Bonazzi sous la direction de M. Hayez. (= Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome). Paris (De Boccard) 1965. 232 S.

Lettres secrètes et curiales du pape Grégoire XI (1370–1378) intéressant les pays autres que la France publiées ou analysées d'après les registres du Vatican par G. Mollat, deuxième fasc. 1963, troisième fasc. tables, 1965. Paris (De Boccard) 177 und 162 S.

Nach einer Pause von drei Jahren folgt der achte Faszikel der sich auf Frankreich beziehenden Sekretbriefe Johanns XXII. mit den Pontifikatsjahren 13 und 14 und den Nummern 3672–4277. Es handelt sich bei den Sekretbriefen um wichtiges politisches Material der Jahre 1328/1330. So kann man hoffen, daß die restlichen Jahre des bedeutsamen Pontifikates noch bearbeitet werden. Wie es allerdings mit dem Material für die außerfranzösischen Länder steht, ist nicht zu erfahren. Freilich ist ein großer Teil der politischen Korrespondenz schon seit der Öffnung des Vatikanischen Archivs in viele landesgeschichtliche Publikationen verstreut erschlossen. Was aber fehlt, ist die Zusammenstellung der Überlieferungen, vor allem der Konzepte, soweit sie noch vorhanden sind oder rekonstruiert werden können.

Auf die Publikation der Kommunbriefe Urbans V. ist in Jahrgang 70 (1959) S. 173 dieser Zeitschrift hingewiesen worden. Damals stand der erste Band zur Besprechung, und ich verweise auf die dortigen Ausführungen über die Sachlage. Nun sind zwei Faszikel des zweiten Bandes erschienen, damit ist aber das erste Pontifikatsjahr noch immer nicht zu Ende. Die neuen Faszikel enthalten die Nummern 4946–6573 und die Abteilungen: de fructibus percipiendis in absentia – de indultis, privilegiis et dispensationibus – de licentia testandi – de litteris communibus – de litteris diversarum formarum. Der Blick auf diese Tausende von Regesten für ein einziges Pontifikatsjahr macht verständlich, daß man auch in der École française de Rome zur Arbeitsteilung übergegangen ist, zumal der Romaufenthalt der Stipendiaten für solche Unternehmungen meist zu kurz bemessen wird.

Im Jahre 1962 hat G. Mollat, der Altmeister der französischen Registerarbeiten im Vatikanischen Archiv, den ersten Faszikel der Sekret- und Kurialbriefe Gregors XI. für die außerfranzösischen Länder vorgelegt. Im zweiten und dritten Faszikel führt er das Werk zu einem glücklichen Ende. Da in den letzten Pontifikatsjahren

Sekretregister fehlen oder nur in Fragmenten erhalten sind, hat M. vorwiegend aus mittelitalienischen Archiven Ergänzungen im Appendice beigesteuert mit den Nummern 3914–4046. Der dritte Faszikel enthält nach dem Rest des Registertextes Addenda et corrigenda, die freilich nicht alle Druckfehler aufzeigen. Es folgen Initia epistolarum, Index analyticus notabilium rerum und Index nominum personarum et locorum. Im ganzen beläuft sich die Zahl der Sekret- und Kurialbriefe dieses Papstes ohne die auf Frankreich sich beziehenden Stücke auf über Viertausend. Wenn man bedenkt, daß es die äußerst bewegten Jahre kurz vor und nach der Rückkehr Gregors nach Rom mit dem gefährlichen Kampf gegen Florenz sind, wird man die Bedeutung des hier erschlossenen Materials gebührend zu schätzen wissen.

Tübingen

K. A. Fink

Troels Dahlerup: Studier i senmiddelalderlig dansk Kirkeorganisation. (= Kirkehistoriske Studier 2. Række Nr. 18). København (G. E. C. Gads Forlag) 1963. 186 S., kart.

Den früheren Arbeiten des Verfassers über die Hardsysselpropstei, über die spätmittelalterliche Pfarrei und das Offizialat im Bistum Viborg folgen nun unter dem Titel „*Studier i senmiddelalderlig dansk Kirkeorganisation*“ zwei Abhandlungen: die erste beschäftigt sich mit den Landdekanen des Bistums Lund, die zweite mit dem Generaloffizialat im Bistum Roskilde. Beide machen deutlich, was der Verfasser auch schon in den vorhergehenden Aufsätzen herausgearbeitet hat: die Verschiedenartigkeit des Systems der Diözesanverwaltung in den dänischen Bistümern der Lunder Kirchenprovinz.

In der Erzdiozese Lund wird die sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts abbahnende Entstehung einer Archidiakonatsverfassung unterbrochen, an ihre Stelle tritt ungefähr seit Beginn des 13. Jahrhunderts – also zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt und einzigartig im nördlichen Europa – eine Verwaltung durch Landdekane. Da die Erzbischöfe Absalom (1177–1201) und Andreas Suneson (1201–1221), unter deren Amtstätigkeit das Landdekanat in der Erzdiozese eingeführt wurde, in Paris studiert haben, wird angenommen, daß u. a. auch die Einführung der Landdekanatsverfassung auf eine direkte Übernahme aus Frankreich, ihrem Entstehungsland, zurückgeht, zumal sie im Erzbistum Lund keinerlei Eigenentwicklung mehr zeitigte, sondern sich seit ihrer Einführung in konstanten Formen hielt.

Im allgemeinen bildete der weltliche Verwaltungsbezirk des *Herred* (Harde) gleichzeitig ein Landdekanat, wobei im Spätmittelalter meist eine im *Herred* gelegene größere Stadt Wohnsitz des Dekans wurde und gleichzeitig auch dem *Herred* den Namen gab. Eine Ausnahme von der Identität *Herred*-Dekanatsbezirk machte nur die Landschaft Halland, in der sich von 1379 an nur noch zwei „Großdekane“ für den nördlichen und den südlichen Landesteil finden, korrespondierend mit der ungefähr gleichzeitig erfolgten Teilung Hallands in zwei weltliche Landstingbezirke. Auch die Insel Bornholm nahm mit ihren fünfzehn Pfarreien eine Sonderstellung ein, hier standen alle vier *Herreder* unter der Verwaltung eines Dekans. Die „Großdekane“ standen in wesentlich höherem Ansehen als die *Herredsdekane*, sie waren zu einem großen Teil Mitglieder des Lunder Domkapitels, auch ihrer sozialen Herkunft nach höher gestellt, da sie im Gegensatz zu den Landdekanen in der Regel adlig waren. Demgegenüber waren die *Herredsdekane* minderbegüterte Priester, die anscheinend oft ihre Einkünfte durch Notariatstätigkeit und andere Nebenarbeiten erweitern mußten. Denn es ist nicht ersichtlich, daß mit der Übernahme des Dekanats auch ein Entgelt verbunden war. Die Landdekane wurden vom Bischof auf unbestimmte Dauer eingesetzt, die Dauer ihrer Amtszeit schwankt zwischen 6 und 26 Jahren. Ihre Tätigkeit bestand hauptsächlich nur in der geistlichen Aufsicht über die Priester, denen sie Zwischenglied und Vermittler zum Bischof waren. Sie standen den Landkapiteln und den sich im späten Mittelalter bildenden Priestergilden vor, die regelmäßig in Verbindung mit der bischöflichen Synode abgehalten wurden, und auf denen sie die erzbischöflichen Statuten und